

Geschäftsordnung

Junge Gemeinschaft

-Der Familienverband im Bistum Münster-



Junge Gemeinschaft

Der Familienverband
im Bistum Münster
Hafenweg 11 a
48155 Münster

Telefon: 0251/60 976 40
Telefax: 0251/60 976 51
E-Mail: familie@jg-muenster.de

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Diözesanausschuss (DAS) und die Regionaltreffen der Jungen Gemeinschaft - Der Familienverband im Bistum Münster- (JG).

Wird eines dieser Organe nicht ausdrücklich erwähnt, gilt das Wort Gremien für diese.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Gremien erfolgt durch die Diözesanleitung (DL).

Die Tagesordnung wird durch die DL vorläufig festgelegt. Dabei sind die Anregungen aus den Kreisen der Mitglieder und der Regionen zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung

1. Der DAS wird von der DL mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Wenn die Delegierten aus mindestens drei Regionen einen DAS beantragen, ist die DL zur Einberufung verpflichtet.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin des DAS hat die DL die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, zu versenden.
4. Zu einem Regionaltreffen wird von der DL vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Eine zweite Einladung erfolgt nicht.
Vorliegende Anträge und Anfragen werden zu Beginn des Treffens bei der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 4 Anträge und Anfragen

1. Anträge und Anfragen an die Gremien können von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gestellt werden.
2. Die Anträge und Anfragen an den DAS sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des DAS schriftlich der DL einzureichen.
3. Die Anträge und Anfragen an das Regionaltreffen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Regionaltreffens schriftlich der DL einzureichen.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung des DAS wird von einem Präsidium wahrgenommen.
2. Das Präsidium des DAS besteht aus zwei Personen, die auf Vorschlag der DL vom DAS für die Dauer von zwei Jahren bestätigt werden.
3. Die Versammlungsleitung des Regionaltreffens kann von einem Mitglied der DL wahrgenommen werden, falls keine Versammlungsleitung aus der Region bestimmt wird.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der DAS ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten aus den Regionen vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit muss während der Sitzung auf Antrag neu festgestellt werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit des DAS, hat die Versammlungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben. Nach einer Unterbrechung kann die DL am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung eine erneute Sitzung unter Verzicht auf Form und Frist einberufen. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Delegierte aus den Regionen anwesend sind.
3. Ein Regionaltreffen ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder der Region beschlussfähig.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Beratungen der Sitzungen sind öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
3. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:
 - 1.1 Bestätigung des Präsidiums, falls erforderlich.
Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung.
 - 1.2 Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
Das Gremium kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.

- 1.3 Behandlung evtl. Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Sitzung.

§ 9 Beratungsordnung

1. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen. Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge ist in das Ermessen der Leitung gestellt, wenn es ihr für einen raschen Fortgang der Beratungen dienlich erscheint.
2. AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen können sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden.
4. Die Versammlungsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
5. Die Versammlungsleitung kann nach mehrmaligen Ermahnungen Mitgliedern der Versammlung, die den geregelten Ablauf stören, von den Beratungen ausschließen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich, dessen Annahme eine 2/3 Mehrheit der Versammlung erfordert.

§ 10 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Abstimmungsregeln

1. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
2. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Wenn durch eine beauftragte Antragskommission Leitanträge vorgelegt werden, sind zunächst diese Leitanträge Gegenstand der Beratung.
 - 3.1 Zu den vorgelegten Leitanträgen können aus der Diskussion Änderungsanträge gestellt werden.
 - 3.2 Bei Annahme eines Leitantrages sind die Anträge zur gleichen Sache nicht mehr Gegenstand der Beratung.
 - 3.3 Bei Ablehnung eines Leitantrages wird über die vorliegenden Anträge einzeln entschieden.
4. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

§ 11 Initiativanträge

Auch nach Festlegung der endgültigen Tagesordnung können Tagesordnungspunkte neu aufgenommen werden, wenn auf dem DAS die Diözesanleitung oder die stimmberechtigten Mitglieder von mindestens zwei Regionen und auf dem Regionaltreffen mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterschreiben.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat. Hinweise zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
3. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen. Diese sind:
 - 3.1 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - 3.2 Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
 - 3.3 Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - 3.4 Antrag auf Vertagung
 - 3.5 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 3.6 Antrag auf Nichtbefassung
 - 3.7 Antrag auf geheime Abstimmung
 - 3.8 Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - 3.9 Antrag auf Beratungspause
Diesem Antrag muss pro Tagesordnungspunkt einmal, für die Dauer von mindestens 5 Minuten entsprochen werden.
 - 3.10 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

5. Jedes Mitglied darf während der Beratung eines Tagesordnungspunktes höchstens zweimal einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Versammlungsleitung leitet die Wahl.
2. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung werden nicht stimmberechtigte Wahlhelfer durch die Versammlung per Akklamation bestellt.
3. Die Kandidatenliste wird eröffnet; Kandidatenvorschläge werden entgegengenommen.
4. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich vor und erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
5. Die Kandidatenliste wird geschlossen.
6. Personalbefragung: Aus der Versammlung heraus werden die Kandidaten zur Person und zur Sache befragt.
7. Personaldebatte: Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird die Personaldebatte, nachdem der/die KandidatIn den Tagungsraum verlassen hat, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.
8. Die Wahl wird durchgeführt.
9. Das Wahlergebnis des ersten Wahlganges wird bekannt gegeben. Sollte beim DAS im ersten Wahlgang die satzungsgemäße 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden, schließen sich der zweite bzw. der dritte Wahlgang an. Im dritten Wahlgang wird nur noch die einfache Mehrheit benötigt.
10. Die/Der gewählte KandidatIn wird von der Versammlungsleitung gefragt, ob sie/er die Wahl annimmt.
11. Die Amtszeit der Kandidatin/des Kandidaten beginnt nach Abschluss der laufenden Versammlung.

§ 14 Protokoll

1. Bei jeder Versammlung sollten zwei ProtokollantInnen mindestens jedoch ein/e ProtokollantIn anwesend sein, der/die von der DL bestellt werden.
2. Das Protokoll muss enthalten: die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und allen ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

3. Das Protokoll des DAS wird spätestens acht Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des DAS zugestellt.
4. Das Protokoll des Regionaltreffens wird der Diözesanleitung und auch den Delegierten der jeweiligen Region spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugestellt.
Den Mitgliedern der Region wird es mit der Einladung zum nächsten Regionaltreffen zugesandt und kann bei Bedarf vorab über die zuständigen ReferentInnen für Regionalarbeit und Bildung angefordert werden.
5. Die Protokolle sind vor der Zustellung von mindestens einem Protokollanten /einer Protokollantin und mindestens einem Versammlungsleiter /einer Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung
 - 1.1 Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit des DAS der Jungen Gemeinschaft Münster.
 - 1.2 Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den DAS der Jungen Gemeinschaft Münster in Kraft.

Obige Geschäftsordnung wurde durch den DAS der Jungen Gemeinschaft am 24.10.1998 verabschiedet.

Geänderte Fassung der Geschäftsordnung wurde durch den DAS am 21. März 2009 verabschiedet.

Wir

machen

Familien

stark!